

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 96 (1951)
Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. November 1951, Nummer 16

Autor: J.S. / H.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

16. November 1951 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 45. Jahrgang • Nummer 16

Inhalt: Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer — Beamtenversicherungskasse und AHV — Der Vorstand ZKLV

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der Kantonalvorstand bittet Sie um Ihre volle Aufmerksamkeit für die nachfolgenden Ausführungen.

Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer

Am 4. Juni 1951 hat die Versammlung der kantonalen Schulsynode folgenden Antrag des Synodalvorstandes einmütig zum Beschluss erhoben:

«Die 118. ordentliche Versammlung der Schulsynode vom 4. Juni 1951, in Zürich, beauftragt und ermächtigt die Aufsichtskommission für den «Hilfsfonds», gestützt auf den vorliegenden Statutenentwurf, die Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer zu gründen.»

In Ausführung dieses Auftrages wurde am 28. Juni 1951 in Zürich die Genossenschaft «Hilfskasse» gegründet. Die Gründungsversammlung bestellte den Vorstand und die Kontrollstelle wie folgt:

Vorstand: Eduard Amberg, S.-L., Winterthur; Eduard Berchtold, P.-L., Zürich; Hedwig Böschenstein, P.-L., Zürich; Eugen Ernst, S.-L., Wald; Hermann Leber, Vorsteher an der Gewerbeschule, Zürich; Karl Pfister, S.-L., Zürich; Heinrich Spörri, P.-L., Zürich; Jakob Stapfer, P.-L., Langwiesen, und Elsbeth Valer, P.-L., Winterthur.

Kontrollstelle: Rudolf Siegenthaler, S.-L., Bülach, und Ernst Weiss, S.-L., Obfelden.

Damit setzt sich der Vorstand der «Hilfskasse» zum grössten Teil aus Kolleginnen und Kollegen zusammen, die aus jahrelanger Erfahrung die Geschäftsführung gründlich kennen. Das ist während einer bestimmten Übergangszeit äusserst wertvoll.

In der konstituierenden Sitzung vom 28. Juni 1951 wählte der Vorstand Jakob Stapfer, Langwiesen, als Präsidenten; Eduard Amberg, Winterthur, als Vizepräsidenten; Hedwig Böschenstein, Zürich, als Aktuarin, und Karl Pfister, Zürich, als Quästor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die «Hilfskasse» führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit der Aktuarin oder dem Quästor.

Am 21. August 1951 erfolgte, laut «Schweizerischem Handelsamtsblatt», die Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister.

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 13. September 1951 wurde das Vermögen des «Hilfsfonds», das am 1. Januar 1951 Fr. 540 616.05 betrug, auf die «Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer» übertragen.

Die Zürcher Kantonalbank verwaltet das Vermögen zu einem sehr bescheidenen Spesensatz. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand der «Hilfskasse» wird in nächster Zeit allen Volksschullehrern ein Werbeschreiben zustellen, mit dem er die Kolleginnen und Kollegen bittet, der neu gegründeten Genossenschaft als Mitglie-

der beizutreten. Es ist für die «Hilfskasse» eine Existenzfrage, ob die zürcherische Lehrerschaft sich geschlossen zu diesem Werk der Solidarität bekennen wird, ob jeder Lehrer und jede Lehrerin bereit sein wird, das äusserst bescheidene jährliche Opfer von 5 Franken beizutragen zur Linderung von Notlagen, in die Angehörige des Lehrerstandes oder deren Hinterbliebene unverschuldet geraten sind. Wohl sind seit 1950 alle zürcherischen Volksschullehrer der staatlichen Beamtenversicherungskasse angeschlossen, und damit wurde eine im allgemeinen befriedigende Versicherung gegen Alter und Invalidität erreicht. Aber in besondern Fällen vermag dieser Versicherungsschutz frühzeitig invalide Lehrer und Hinterbliebene von Volksschullehrern nicht vor Notlagen zu schützen. Krankheit und Siechtum können Lehrer und Lehrerin oder deren Angehörige in harte Bedrängnis bringen, so dass die normale Fürsorge, wie sie durch die BVK gewährleistet wird, sie nicht vor wirtschaftlicher Not zu bewahren vermag.

Die jährlich eingehenden Gesuche um Unterstützung beweisen dies mit erschreckender Deutlichkeit. Wer Einblick in solche Verhältnisse hat, der weiss, wie dringend notwendig es ist, ein gemeinnütziges Werk wie die «Hilfskasse» zu unterstützen und auszubauen. Das oft tragische Schicksal von Kollegen und Kolleginnen und deren Angehörigen mahnt uns daran, dass keiner vor ähnlichen Heimsuchungen gesichert ist, weder der sich im Vollgefühl körperlicher und geistiger Kraft wöhnende junge Lehrer noch der alternde Lehrer, die alternde Lehrerin.

Aus der grossen Zahl von Gesuchen seien nachfolgend einige Zahlen herausgegriffen:

1. Frau N. N., Lehrerswitwe, geb. 1876, wohnhaft in einem Bürgerheim	Fr.
Vermögen: Fr. 1785.—	
Einkommen: Zinsen von Fr. 1800.—	45.—
Vom Bürgerheim, aus der AHV-Rente	120.—
Von der «Hilfskasse»	1000.—
Total	1165.—
Ausgaben: Leistung an das Heim (das die AHV-Rente bezieht, aus der an Frau N. N. Fr. 120.— als Taschengeld ausbezahlt werden)	800.—
verbleiben	365.— für
Arzt, Medikamente, Stärkungsmittel, Kleider usw.	
2. Frl. N. N., Tochter eines verstorbenen Lehrers, invalid (gelähmt)	
Vermögen: Fr. 1000.—	
Einkommen: Unterstützung durch eine Schwester, die selber in bescheidenen Verhältnissen lebt	600.—
Von der «Hilfskasse»	1000.—
	1600.—

Dazu kommen unregelmässig kleine Einnahmen aus Handarbeiten.

Freie Wohnung (Zimmer und Küche) bei einem Verwandten.

3. Ein jüngerer Lehrer liegt schon seit mehr als 6 Monaten in einem Sanatorium. Zu der Sorge um seine Gesundheit, um seine Frau und seine Kinder, tritt nun auch die Sorge um seinen Verdienst. Da er schon länger als ein halbes Jahr krank ist, erhält er jetzt lediglich noch drei Viertel seines Gehaltes. Dass ihm bald nur noch eine Besoldung ausgerichtet werden kann, die den Leistungen entspricht, auf die er bei seiner sofortigen Versetzung in den Ruhestand Anspruch hätte, daran wagt er schon gar nicht zu denken. Wohl wird damit gerechnet werden dürfen, dass dann auf Grund der Tuberkulosegesetzgebung eine gewisse Erhöhung dieser Leistungen erwirkt werden kann; doch wird die Not trotzdem bei weitem nicht behoben sein. Darum muss diesem Kollegen, seiner Frau und seinen Kindern geholfen werden!

Diese Angaben, die durch Vertrauensleute der «Hilfskasse» gründlich überprüft und beglaubigt wurden, beweisen wohl eindeutig, dass die Unterstützten ohne die Beiträge aus unserer Kasse die öffentliche Wohltätigkeit beanspruchen müssten, um ihr Leben fristen zu können.

Bisher wurden die Unterstützungen in der Hauptsache Lehrerswitwen und -waisen zugesprochen. Meistens handelt es sich um alte Leute, die leidend und darum arbeitsunfähig sind und sich mit Einkommen von Fr. 1800.— bis 2400.—, die sich gewöhnlich aus Rentenansprüchen und den Zinsen eines bescheidenen Notbatzens zusammensetzen, kümmerlich durchschlagen müssen.

Man kann sich vorstellen, was es für eine Lehrerswitwe und ihre Kinder, für kranke oder invalide Hinterbliebene eines Volksschullehrers bedeuten würde, wenn sie der Gemeinde zur Last fallen müssten, und man kann sich auch vorstellen, welches Licht dabei auf unsern Lehrerstand fiel.

Es ist darum Ehrensache aller zürcherischen Volksschullehrer und -lehrerinnen, für die «in einem Lehramt oder im Ruhestand befindlichen zürcherischen Primar- und Sekundarlehrer und ihre Hinterbliebenen im Falle einer Notlage» (§ 1 der Statuten) einzustehen, indem sie der «Hilfskasse» als Mitglieder beitreten.

J. S.

Der Kantonalvorstand wurde zu allen Beratungen über die neue Hilfskasse beigezogen, und stets fanden seine Wünsche und Anregungen bereitwillige Beachtung. Heute stellt er sich aus voller Überzeugung und in einmütiger Geschlossenheit hinter den Aufruf des Synodalpräsidenten. In Anerkennung des Umstandes, dass der Hilfsfonds der ehemaligen «Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer» der Lehrerschaft zu eigener Verfügung überlassen wurde, und auf Grund der im Aufrufe geschilderten Situation vertritt der Kantonalvorstand einhellig die Auffassung, es sei Pflicht jeder Lehrerin und jedes Lehrers, sich der «Hilfskasse» in verantwortungsbewusster Solidarität anzuschliessen.

Die Lehrerschaft der zürcherischen Volksschule lässt ihre notleidenden Kollegen und deren Angehörige nicht im Stich. Der «Hilfsfonds», eine ebenso

notwendige wie segensreiche Institution, soll eine würdige und lebenskräftige Nachfolgerin erhalten.

Die Grundlagen sind geschaffen; die «Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer» ist auftragsgemäss gegründet worden. Nun bekunde durch seinen Beitritt zur «Hilfskasse» jeder, dass für die zürcherische Lehrerschaft Zusammengehörigkeitsgefühl und Kollegialität keine leeren Worte sind.

Beamtenversicherungskasse und AHV

(Schluss)

B. Altersrenten

I. BVK :

Die Rentenberechtigung beginnt ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Versicherten mit dem Erreichen des 65. Altersjahres auf den ersten Tag des folgenden Kalenderhalbjahres. Die Altersrente tritt anstelle der Invalidentrente und beträgt 60% der versicherten Besoldung, abzüglich eines aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Betrages, der ungefähr der einfachen Altersrente bei der AHV entspricht.

Altersrente Fr. 5400 (60%) bis Fr. 5499	5500 5599	5600 5699	5700 5799	5800 5899	5900 5999	6000 und mehr
Jahrgang vom 1. Juli bis 30. Juni						
Abzug in Fr.						
1883 / 1884	775	775	775	775	775	775
1884 / 1885	825	825	825	825	825	825
1885 / 1886	850	850	850	850	850	850
1886 / 1887	900	900	900	900	900	900
1887 / 1888	925	925	925	925	925	925
1888 / 1889	975	975	975	975	975	975
1889 / 1890	1000	1000	1000	1000	1000	1000
1890 / 1891	1050	1050	1050	1050	1050	1050
1891 / 1892	1075	1075	1075	1075	1075	1075
1892 / 1893	1125	1125	1125	1125	1125	1125
1893 / 1894	1150	1150	1150	1150	1150	1150
1894 / 1895	1200	1200	1200	1200	1200	1200
1895 / 1896	1225	1225	1225	1225	1225	1225
1896 / 1897	1275	1275	1275	1275	1275	1275
1897 / 1898	1300	1300	1300	1300	1300	1300
1898 / 1899	1350	1350	1350	1350	1350	1350
1899 / 1900	1350	1375	1375	1375	1375	1375
1900 / 1901	1350	1375	1400	1425	1425	1425
1901 / 1902	1350	1375	1400	1425	1450	1450
1902 u. ff.	1350	1375	1400	1425	1450	1500

II. AHV :

Die AHV unterscheidet einfache Altersrenten und Ehepaar-Altersrenten.

Einfache Altersrenten erhalten:

- ledige, verwitwete und geschiedene Männer und Frauen von über 65 Jahren;
- Ehemänner von über 65 Jahren, deren Ehefrau das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Ehepaar-Altersrenten erhalten Ehepaare, bei welchen der Ehemann das 65. Altersjahr und die Ehefrau das 60. Altersjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf die AHV-Altersrente beginnt am ersten Tage des Kalenderhalbjahres, welches auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt. Die Rentenberechnung richtet sich nach den in die AHV einbezahlten Beträgen. Personen, die während weniger als 20 Jahren Beiträge geleistet haben, also alle vor dem 1. Juli 1902 geborenen Versicherten, erhalten nicht die volle ordentliche Rente, sondern eine sogenannte *Teilrente*. Diese beträgt:

Für Versicherte, die geboren sind zwischen	Einfache Altersrente	Ehepaar- Altersrente
	Fr.	Fr.
1. 7. 1883 und 30. 6. 1884	788	1260
1. 7. 1884 und 30. 6. 1885	825	1320
1. 7. 1885 und 30. 6. 1886	862	1380
1. 7. 1886 und 30. 6. 1887	900	1440
1. 7. 1887 und 30. 6. 1888	938	1500
1. 7. 1888 und 30. 6. 1889	975	1560
1. 7. 1889 und 30. 6. 1890	1012	1620
1. 7. 1890 und 30. 6. 1891	1050	1680
1. 7. 1891 und 30. 6. 1892	1087	1740
1. 7. 1892 und 30. 6. 1893	1125	1800
1. 7. 1893 und 30. 6. 1894	1162	1860
1. 7. 1894 und 30. 6. 1895	1200	1920
1. 7. 1895 und 30. 6. 1896	1238	1980
1. 7. 1896 und 30. 6. 1897	1275	2040
1. 7. 1897 und 30. 6. 1898	1312	2100
1. 7. 1898 und 30. 6. 1899	1350	2160
1. 7. 1899 und 30. 6. 1900	1388	2220
1. 7. 1900 und 30. 6. 1901	1425	2280
1. 7. 1901 und 30. 6. 1902	1462	2340
am 1. 7. 1902 und später	1500*	2400*

*) Vollrente

3. Beispiel:

Ein verheirateter Primarlehrer, geb. 1. 10. 1894, tritt nach dem 65. Altersjahr mit über 35 Dienstjahren zurück. Die maximale Gemeindezulage von Fr. 3000.— sei mitversichert. Seine Altersrente beträgt aus der BVK 60% von Fr. 12150.—:

	= Fr. 7290.—
Abzug	Fr. 1200.—
BVK-Rente	Fr. 6090.—
AHV-Ehepaar-Altersrente	Fr. 1920.—
Gesamte Altersrente	<u>Fr. 8010.—</u>

C. Witwenrente

I. BVK

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der dem Versicherten am Todestage zustehenden Alters- oder Invalidenrente, mindestens jedoch einen Fünftel und höchstens ein Viertel der anrechenbaren Besoldung des Verstorbenen. Sie wird gekürzt, wenn die Witwe

B. Altersrenten (35 Dienstjahre)

	versich. Besoldung ohne Gemeindezulage		Ledige, Verwitwete Geschiedene		Verheiratete	
	Primar- lehrer	Sekundar- lehrer	Primar- lehrer	Sekundar- lehrer	Primar- lehrer	Sekundar- lehrer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1950/BVK	9150.—	11 040.—	4665.—	5799.—	4665.—	5799.—
AHV			825.—	825.—	1320.—	1320.—
Total			<u>5490.—</u>	<u>6624.—</u>	<u>5985.—</u>	<u>7119.—</u>
1955/BVK	9150.—	11 040.—	4490.—	5624.—	4490.—	5624.—
AHV			1012.—	1012.—	1620.—	1620.—
Total			<u>5502.—</u>	<u>6636.—</u>	<u>6110.—</u>	<u>7244.—</u>
1960/BVK	9150.—	11 040.—	4290.—	5424.—	4290.—	5424.—
AHV			1200.—	1200.—	1920.—	1920.—
Total			<u>5490.—</u>	<u>6624.—</u>	<u>6210.—</u>	<u>7344.—</u>
ab 1968/BVK	9150.—	11 040.—	4140.—	5124.—	4140.—	5124.—
AHV			1500.—	1500.—	2400.—	2400.—
Total			<u>5640.—</u>	<u>6624.—</u>	<u>6540.—</u>	<u>7524.—</u>

C. Witwenrente

Dienstjahre	versicherte Besoldung ohne Gemeindezulage		BVK-Witwenrente			
	Primar- lehrer Fr.	Sekundar- lehrer Fr.	Primar- lehrer Fr.	Sekundar- lehrer Fr.		
5	8310.—	10 095.—	1662.—*	2019.—		
10	9150.—	11 040.—	1830.—	2208.—		
20	9150.—	11 040.—	2059.—	2484.—		
30	9150.—	11 040.—	2288.—	2760.—		
35	9150.—	11 040.—	2288.—	2760.—		
Alter der Witwe	zuzüglich AHV-Witwenrente:					zuzüglich AHV-Altersrente 65 Jahre u. darüber
	29 Jahre mit Kind(ern)	30-39 Jahre mit Kind(ern)	40-49 Jahre	50-59 Jahre	60-64 Jahre	
Beitragsjahre						
2 (1950)	412.20	495.—	578.40	660.—	742.20	825.—
7 (1955)	506.40	608.40	709.20	810.—	911.40	1012.20
12 (1960)	600.—	720.—	840.—	960.—	1080.—	1200.—
20 (1968)	750.—	900.—	1050.—	1200.—	1350.—	1500.—

* Für Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung mindestens Fr. 1800.—

mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene. Für Mitglieder der einstigen Witwen- und Waisenstiftung beträgt sie mindestens Fr. 1800.—

II. AHV

Die AHV richtet Witwenrenten aus:

- allen Witwen mit leiblichen oder adoptierten Kindern;
- kinderlosen Witwen, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr zurückgelegt haben und während mindestens 5 Jahren verheiratet gewesen sind.

Für die Berechnung der Witwenrente ist einerseits der durchschnittliche Jahreslohn des Versicherten und sein Alter, andererseits das Alter der Witwe massgebend. Die Witwenrente beträgt in Prozenten der dem durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente bei:

Verwitwung vor Vollendung des 30. Altersjahres 50%
 Verwitwung vor Vollendung des 40. Altersjahres 60%
 Verwitwung vor Vollendung des 50. Altersjahres 70%
 Verwitwung vor Vollendung des 60. Altersjahres 80%
 Verwitwung vor Vollendung des 65. Altersjahres 90%
 (im Minimum jedoch Fr. 375.—, im Maximum Fr. 1350.—).

4. Beispiel:

Die 53jährige Witwe eines Sekundarlehrers mit 30 Dienstjahren und 7jähriger Beitragsleistung an die AHV, dessen Gemeindefuzulage von Fr. 2000.— bei der BVK versichert war, erhält aus der BVK: Fr. 3260.—; aus der AHV: Fr. 810.—, also insgesamt eine jährliche Witwenrente von Fr. 4070.—

D. Waisenrenten

I. BVK

Waisenrenten werden ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in dem die Waise das 18. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit bis zu höchstens 20% erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die einfache Waisenrente beträgt einen Drittel der Witwenrente. Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt.

II. AHV

An Waisen richtet die AHV immer Vollrenten aus. Sie betragen für Halbweisen Fr. 360.—, für Vollweisen Fr. 540.—

D. Waisenrenten

Dienstjahre des Versicherten	Halbweisen von		Vollweisen von	
	Primarlehrern Fr.	Sekundarlehrern Fr.	Primarlehrern Fr.	Sekundarlehrern Fr.
5	554.40*	673.20	1108.80	1346.40
10	610.20	736.20	1220.40	1472.40
20	686.40	828.—	1372.80	1656.—
30	762.60	920.40	1525.20	1840.80
35	762.60	920.40	1525.20	1840.80
Dazu aus der AHV	360.—	360.—	540.—	540.—

* Für Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung mindestens Fr. 600.—

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstrasse 29, Zürich 32. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Baur, Zürich; J. Binder, Winterthur; E. Ernst, Wald; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; W. Seyfert, Pfäffikon

5. Beispiel:

Die Waisen eines verstorbenen Primarlehrers mit einer Jahresbesoldung von Fr. 9150.— und 15 Dienstjahren erhalten aus der BVK, wenn die Mutter noch lebt, je Fr. 610.20, aus der AHV je Fr. 360.—, also insgesamt je Fr. 970.20. Ist auch die Mutter gestorben, so beläuft sich die Waisenrente auf je Fr. 1760.40. (Für die Leistungen der BVK gilt jedoch die Beschränkung, dass die gesamten Waisenrenten die Witwenrente nicht übersteigen dürfen.)

E. Verwandtenrenten

I. BVK

Eltern, Nachkommen oder Geschwistern eines Versicherten, die auf dessen Unterstützung angewiesen waren und zu deren Unterhalt er wesentlich beigetragen hat, kann eine einmalige Unterstützung oder eine Verwandtenrente ausgerichtet werden. Die Rente an die Eltern des Versicherten darf die Witwenrente nicht übersteigen. Die Rente an einen Nachkommen des Versicherten darf die einfache Waisenrente nicht übersteigen. Dasselbe gilt für die Rente an Geschwister. Diese kann längstens während 10 Jahren ausgerichtet werden. Die gesamten Verwandtenrenten dürfen höchstens die Hälfte der dem Verstorbenen am Todestage zustehenden Alters- oder Invalidenrente betragen.

II. AHV

Die AHV kennt keine Verwandtenrenten. H. K.

Der Vorstand des ZKLV

- Präsident: Jakob Baur, Sekundarlehrer, Zürich 55, Georg-Baumberger-Weg 7; Tel. 33 19 61.
- Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.
- Protokollaktuar: Walter Seyfert, Primarlehrer, Pfäffikon; Tel. 97 55 66.
- Korrespondenzaktuar: Eduard Weinmann, Sekundarlehrer, Zürich 32, Sempacherstr. 29; Tel. 24 11 58.
- Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergr. 13; Tel. 91 11 83.
- Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald, Binzholz; Tel. (055) 3 13 59.
- Besoldungsstatistik: Lina Greuter-Haab, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.

Um Verzögerungen in der Zustellung zu vermeiden, bitten wir, Zuschriften stets mit der ganzen Adresse zu versehen.
 Der Kantonalvorstand.